

Initiative »Wir sind Deutschland – Volksgesetzgebung jetzt« I. M. C.

c/o Internationales Kulturzentrum Achberg e. V. 88147 Achberg ☎ 08380-98228 📠 –675
mailto:wirsinddeutschland@kulturzentrum-achberg.de ★ www.wirsinddeutschland.org/

An die Mitglieder des Petitionsausschusses
des Deutschen Bundestages
- Sekretariat -
11011 Berlin, Platz der Republik 1

Achberg, 12. Dezember 2005

Betr.: Unsere Petition 1-16-06-1115-001462
Petitionsgegenstand: Verfassungsrechtliche Regelung
der »dreistufigen Volksgesetzgebung«

Bezug: Schreiben des Petitionsausschusses vom 2. 12. 2005 [anbei]

Sehr geehrte Mitglieder des Petitionsausschusses!

Wir haben Ihnen am 21. November, noch ehe uns die personelle Zusammensetzung des Ausschusses bekannt war, durch Ihr Sekretariat das Dossier unserer oben genannten Petition zukommen lassen.

Am 2. Dezember erreichte uns das beigegefügte Schreiben, von Martina Swanson unterzeichnet. Dieses Schreiben empfinden wir als eine Provokation. Wir haben das Nähere dazu in einer ersten Reaktion vom 7. Dezember bereits dargelegt [anbei]. Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Wir wollen dieser ersten Reaktion noch folgendes hinzufügen.

1. Im Koalitionsvertrag der schwarz-roten Regierung taucht im Kapitel VI. unter der Überschrift »Familienfreundliche Gesellschaft« – wer würde es hier je vermuten!? – in Ziff. 8. u. a. der Satz auf: »Die Einführung von Elementen der direkten Demokratie werden wir prüfen.« Damit wird immerhin ein Gedanke aus der ersten Schröder-Regierung wieder aufgegriffen. Doch schon die traditionelle schlagworthafte Formulierung macht deutlich, dass man die eigentliche Aufgabe, wie wir sie in unserer »Öffentlichen Petition« darlegen, noch immer nicht sieht.

Bleiben wir aber beim Bild: »Familienfreundliche Gesellschaft« und nehmen wir, was ja für konservatives Denken zum geradezu topologischem Bestand seines Gesellschaftsbegriffes zählt, nämlich die Familie als die »Keimzelle« von Gesellschaft zu sehen, als Ausgangspunkt für die weitere Betrachtung.

Wenn wir in Anlehnung an dieses Verständnis die Familie als eine kleine »Wir-Gesellschaft« [Angela Merkel] denken, dann stellt sich – synonym gedacht – die Frage: Wer ist die »Wir-Gesellschaft« der Gesellschaft?

Antworten wir darauf: *Das Volk* ist das »soziale Ich«, das »Wir« der Gesellschaft, und sind wir uns damit zugleich »bewusst, dass ein Volk mehr ist als eine lose Ansammlung von Individuen«, wie die Bundeskanzlerin in der Regierungserklärung am 30. November feststellte und außerdem den weitgreifenden Begriff anschloss, »ein Volk sei auch immer eine Schicksalsgemeinschaft«, dann haben wir zwar einerseits eine erste negative Bestimmung, die uns immerhin schon aus dem Individualismusfeld hi-

nausweist und sogar eine geradezu ins Metaphysische reichende Verständniserweiterung bringt, jedoch andererseits noch keinen eindeutigen verfassungs- bzw. staatsrechtlichen Begriff von diesem Subjekt zur Verfügung stellt, welcher für das Feld des sozialen Ganzen funktional konstitutiv wäre.

2. Wir kommen im Verstehen des Problems weiter, wenn wir der aufgeworfenen Frage im Kontext der *demokratischen Ordnung* nähertreten. Das heißt, sich bewusst zu sein, worin sich »das Volk« in der Demokratie unterscheidet von dem Volk in einer nicht-demokratischen Gesellschaft.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland antwortet in seinem Artikel 20 darauf lapidar – jedoch zugleich auch nicht klar genug, indem es den Begriff der »Staatsgewalt« dem »Volks«-Begriff zuordnet und feststellt: »Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus« und fortfährt: »Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt.«

Das ist einerseits präziser, als es in der zitierten Regierungserklärung tönte – es wird ein Subjekt benannt, welches etwas Bestimmtes – und dieses originär und ausschließlich – *hervorbringt* und verantwortet: »Alle Staatsgewalt«. Andererseits wird es in Übereinstimmung mit der Aussage der Bundeskanzlerin auch abgegrenzt von den individualistischen Dimensionen des sozialen Lebens [GG Art. 1 – 19], allerdings ohne in ethnische oder metaphysische Vorstellungen zu entgleiten.

Doch zugleich bleibt die Beschreibung des Volkes als des »Wir«-Subjektes, wie das Grundgesetz sie gibt, zu rudimentär – und deshalb, wie sich zeigte, jahrzehntelang umstritten –, weil es die beiden Willensäußerungen, die mit »Wahlen und Abstimmungen« zur Bestimmung des Begriffes der sog. »Aktivbürgerschaft« genannt werden, im weiteren Verlauf des Verfassungstextes in grundsätzlicher Hinsicht begrifflich nicht auf die Höhe der Zeit hebt und ihr Verhältnis nicht zweifelsfrei klärt. Hieraus resultierte die sog. »herrschende Lehre« [h.L.], es sei die BRD eine, von marginalen Vorgängen abgesehen, auf Bundesebene eine »rein parlamentarische Demokratie«.

3. Bloße Rabulistik nach Art der Debatten, welche die Zunft der Staats- und Verfassungsrechtler geführt haben und wie sie sich dann durch die Jahrzehnte auch in den parteipolitischen Neigungen wiederfinden – und zuletzt in dem zitierten Satz des jüngsten Koalitionsvertrages niedergeschlagen haben –, führen hier nicht weiter.

Mit unserer Initiative einer »Öffentlichen Petition« für die verfassungsrechtliche Ausgestaltung der Volksgesetzgebung in Gestalt eines »dreistufigen« Verfahrens wollen wir diesen unbefriedigenden Zustand beenden und – auf der Höhe der Zeit – eine neue und eindeutige Grundlage für die Idee einer »Wir-Gesellschaft« ermöglichen, welche ihre Ziele aus der Rechtsquelle der Volkssouveränität verfolgen wird.

4. Um verstehen zu können, welches dabei die von uns vertretene Auffassung der Dinge ist, möchten wir Sie nachdrücklich darauf hinweisen, dass unsere Eingabe mit den entsprechenden Handlungskonsequenzen nicht solchen Einlassungen aus dem außerparlamentarischen wie dem parlamentarischen Raum zugerechnet werden darf, wo es um das Stichwort »Volksabstimmung« oder – wie im Koalitionsvertrag – um »die Einführung von Elementen der direkten Demokratie«, um die ominösen sog. »plebiszitären Elemente« usw. geht, über welche sich der Vizekanzler Müntefering dieser Tage mal wieder [im Deutschlandfunk] geäußert hat.

Es geht um einen weit grundsätzlicheren Sachverhalt. Und weil das so ist, weisen wir mit Entschiedenheit und Empörung die Mitteilung aus dem Petitionsausschuss vom 2. Dezember zurück, in welcher eben diese unzulässige Identifikation unterstellt und gesagt wird, der Petitionsausschuss könne unsere Eingabe nicht zulassen, weil es

»schon seit einiger Zeit eine Vielzahl von ähnlich gelagerten Eingaben« gebe, welche »mit diesem Thema befasst« seien.

Wir haben darauf am 7. Dezember geantwortet, dass wir diese Behauptung nicht ungeprüft hinnehmen können und uns in der Ausübung unseres Grundrechtes [GG Art. 17] behindert, ja verhindert sehen. Wir unterstellen bis zum Beweis des Gegenteiles, dass dem Petitionsausschuss des 16. Deutschen Bundestages keine zweite Petition mit deckungsgleichem Gegenstand, wie wir ihn vorbringen, vorliegt. Und wir bitten die Mitglieder des Ausschusses, dies umgehend klarzustellen und das exekutierende Büro zu beauftragen, diese Unterscheidung zu beachten und dafür zu sorgen, dass die Kurzfassung unserer »Öffentlichen Petition« umgehend auf der entsprechenden Internet-Seite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wird.

Dieser Gegenstand – in der Begründung unserer Petition stellen wir das ausführlich dar – betrifft einen viel fundamentaleren Gesichtspunkt, als dass er mit Schlagworten wie »Volksabstimmung«, »plebiszitäre Elemente« oder »direkte Demokratie« usw. benannt werden könnte.

Wir behandeln vielmehr die beiden Grundfragen der Demokratie. Erstens: Wer ist der Souverän? Zweitens: Wie muss die Souveränität ausgeübt werden können, damit sie der beständige Grundzug der Demokratie ist und bleibt?

4.1 Unbestritten ist allenthalben, dass sich die Demokratie von den anderen Staatsformen dadurch unterscheidet, dass das *Volk als Rechtsgemeinschaft* die Souveränität verkörpert. Wer hingegen glaubt, diese Souveränität sei bereits durch die Ausübung des *Wahlrechtes* zur Entsendung von Abgeordneten in ein Parlament hinreichend gewährleistet, irrt.

Die Wahl ist in zweifacher Hinsicht eine Erscheinungsform eingeschränkter Volkssouveränität, wenn sie verfassungsrechtlich nicht in Verbindung steht mit dem *Prinzip der Volksgesetzgebung*. Zum einen bildet keine Wahl den Gemeinwillen im Hinblick auf die Feststellung des Rechts; zum andern äußert in der Wahl jeder Wahlberechtigte immer nur seinen Einzelwillen, und in dieser Willensäußerung entledigen sich zugleich alle gemeinsam ihres demokratischen Selbstbestimmungsrechtes insofern sie dieses an die Gewählten abgeben. Das hat – denknotwendig – zur Folge, dass die parlamentarischen Gesetzgebungen in konkreter Hinsicht keine demokratische Legitimation haben, wenn der Rechtsgemeinschaft selbst die Hände gebunden sind, auf dem Weg der Volksgesetzgebung einzugreifen. Entscheidend dabei ist nicht, ob dieses Eingreifen faktisch geschieht, sondern ob es prinzipiell möglich ist. Das ist rechtslogisch zwingend.

4.2 In dieser Hinsicht muss daher unbestritten sein, dass es in Deutschland dieses Souveränitätsdefizit, das heißt bisher keine Möglichkeit gegeben hat, sich als »Volk« in dem hier beschriebenen Sinn zu konstituieren. Von daher gesehen ist es psychologisch leicht zu erklären, dass es in Deutschland den vielfältig gebrochenen Identitätszweifel gibt. Ein Volk, das an seiner politischen Willensbildung gehindert ist, muss zum pathologischen Fall werden. Und »Volksabstimmungen« sind durchaus nicht das therapeutische Mittel dagegen. Denn, das wissen wir seit *Napoleon Bonaparte*, Plebiszite können ein Volk zum Spielball demagogischer Machtinteressen erniedrigen. So dass es nun entscheidend davon abhängt, den Prozess der Bildung des Gemeinwillens, durch den festgestellt wird, für welche Alternative sich die Mehrheit entscheidet, so zu organisieren, dass diese Willensbildung unter den heutigen Bedingungen einer Mediengesellschaft so optimal wie möglich als *ein Prozess der*

Freiheit und Gleichberechtigung für die zur Entscheidung kommenden Positionen stattfindet.

5. Wir haben in unserer Petition dazu einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet und beantragt, dass die Entscheidung darüber nicht dem parlamentarischen Gesetzgeber, sondern der Rechtsgemeinschaft selbst überlassen bleiben soll. Dieser demokratische Urvorgang wird dann derjenige historische Moment sein, durch den sich das »Volk« als politische Willensgemeinschaft souverän konstituiert, von nun an die demokratische Herrschaft über sein »Schicksal« selbstbestimmt ausüben und erst durch diesen Akt und die entsprechende Ausgestaltung der Norm fortan auch die parlamentarische Gesetzgebung demokratisch legitimiert sein wird. So dass die Volksgesetzgebung – wesensgemäß eingerichtet – nicht nur das Selbstbestimmungsrecht des Volkes recht eigentlich verwirklicht, sondern ebenso die Stellung des Parlamentes als »besonderes Organ« der Legislative und Exekutive in legitimatorischer Hinsicht entscheidend stärkt.

Es ist unsere Überzeugung, dass damit der Ausgangspunkt gesetzt würde zur Gesundung des sozialen Organismus Deutschlands auf allen Gebieten. Wie sich ohne diesen Ausgangspunkt die Kraft der Erneuerung des Gemeinwesens trotz aller Appelle nicht bilden kann – schon gar nicht aufgrund von Sprüchen nach Art der Kampagne »Du bist Deutschland«; ebensowenig, wie ein gesundes rhythmisches System im physisch-leiblichen Organismus durch Appelle entsteht, sondern allein dadurch, dass diesem System die erforderlichen Lebensbedingungen zur Verfügung stehen.

Nur die Volksgesetzgebung erschließt für das staatlich-politische Leben die Potentiale der gesamten gesellschaftlichen Kreativität. Nur daraus kann das Heilsame zustande kommen. Und es allein begründet die Wahrheit des Satzes: ***Wir sind Deutschland.***

6. Wir möchten Sie bitten, uns Ihre Sichtweise zu dem dargelegten Zusammenhang mitzuteilen, vonseiten des Petitionsausschusses die Fraktionen des Deutschen Bundestages über die »Öffentliche Petition« der Initiative zu unterrichten und bei der [gem. Koalitionsvertrag Ziff. IV.8.] angekündigten Prüfung, »ob die Form direkter Demokratie ... eingeführt werden soll« [F. Müntefering], die Beachtung des von uns unterbreiteten Vorschlages zu empfehlen und die Entscheidung darüber in die Hand der Souveräns zu legen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Initiative »Wir sind Deutschland«
Wilfried Heidt, Gerhard Meister, Herbert Schliffka